



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Keine Gewerbesteuer für Standortgemeinden?

Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Bei Windparkvorhaben wird von den Gemeinden häufig die Forderung erhoben, den handelsrechtlichen Sitz der Betreiber-gesellschaft in die Windparkgemeinde zu verlegen. Sie befürchten, dass ihnen ansonsten Nachteile bei der Gewerbesteuererhebung und der Zuweisung von Mitteln aus dem Umsatzsteueraufkommen entstehen.

Dabei richtet sich die Berechtigung zur Gewerbesteuererhebung nicht nach dem handelsrechtlichen Sitz der Betreiber-gesellschaft. Werden durch einen Steuerpflichtigen in jeweiligen Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so findet gem. § 28 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) eine Zerlegung des Steuermessbetrages auf die einzelnen Gemeinden statt. Gemäß § 4 GewStG ist diejenige Gemeinde zur Gewerbesteuererhebung berechtigt, in welcher eine Betriebsstätte zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhalten wird. Betriebsstätte ist nach § 12 der Abgabenordnung (AO) jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Die Tätigkeit einer Windparkbetreiber-gesellschaft liegt regelmäßig ausschließlich darin, den Windpark zu betreiben. Die dafür erforderlichen Windkraftanlagen befinden sich in der Standortgemeinde. Somit wird hier eine Betriebsstätte unterhalten und die Gemeinde ist zur Erhebung der Gewerbesteuer am Windparkstandort berechtigt. Zumeist befindet sich der Geschäftssitz der persönlich haftenden Gesellschafterin der Betreiber-gesellschaft, von wo aus der überwiegende Teil der Verwaltungsgeschäfte abgewickelt wird, in einer anderen Gemeinde. Mithin wird auch durch den

Ort der Geschäftsleitung eine Betriebsstätte gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 AO begründet. Insofern sind sowohl der Standort des Windparks als auch der Ort der Geschäftsleitung, nicht hingegen der Sitz der Gesellschaft, als Betriebsstätte anzusehen. Die so oft geforderte Sitzverlegung birgt somit keinerlei Vorteile für die Standortgemeinden in Bezug auf deren Steuereinnahmen.

Nach § 29 GewStG wird als Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteueraufteilung zwischen mehreren Gemeinden das Verhältnis der Summen der Arbeitslöhne angesetzt, die an den jeweiligen Betriebsstätten gezahlt worden sind. § 33 GewStG ordnet allerdings einen abweichenden Zerlegungsmaßstab an, wenn die Aufteilung nach den Arbeitslöhnen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führen würde. Die Aufteilung wird von den Finanzämtern uneinheitlich gehandhabt. Bislang wurden den Standortgemeinden Anteile von 65 % bis 90 % zugewiesen. Im Jahr 2006 ist diese Frage Gegenstand zweier Entscheidungen der Finanzgerichte gewesen. Sowohl das Düsseldorfer als auch das Niedersächsische Finanzgericht gehen davon aus, dass die Gewerbesteuer beim Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich auf die Gemeinde des Geschäftsleitungssitzes entfällt.

Insofern haben sich beide Gerichte dem zentralen Argument für eine Anwendung des § 33 Abs.1 S.1 GewStG verschlossen, wonach ein unbilliges Ergebnis gerade dann vorliegen kann, wenn in einem Gemeindegebiet überhaupt keine Arbeitslöhne gezahlt werden und sich dadurch ein krasse Missverhältnis zu den dort erzielten Gewerbeerträgen ergibt (so auch OFD Düsseldorf, Der Betrieb 2004, S. 735; Glanegger/Güroff, Gewerbesteuergesetz, Kommentar, 6.A. 2006, § 29 Rz.1).

Gegen beide Entscheidungen wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Die Verfahren sind noch anhängig. Sollte der BFH die Rechtsprechung der Finanzgerichte bestätigen, werden die Standortgemeinden bei der Gewerbesteuererlegung in Zukunft daher grundsätzlich leer ausgehen. Einziger Ausweg für sie wäre dann die Zerlegung durch eine Einigung der Beteiligten gemäß § 33 Abs.2

Aktuelles

Ohne Netz und doppelten Boden

Beim Netzanschluss kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Netzbetreiber über die Verteilung der insoweit entstehenden Kosten. Bezüglich des Stromeinspeisegesetzes hat der Bundesgerichtshof nunmehr eine Leitentscheidung getroffen. In dem Urteil vom 7. Februar 2007 (VIII ZR 225/05) finden sich aus Sicht der Anlagenbetreiber Licht und Schatten.

Das Gericht hat festgestellt, dass ein Netzausbau auf Kosten des Netzbetreibers vorliegt, wenn es um eine qualitative Verbesserung (Verstärkung) des Netzes geht. Diese Aussagen sind erfreulich, da sich einige Netzbetreiber in der Vergangenheit darauf berufen haben, dass allein eine Verstärkung der Kapazität des Netzes bereits eine Netzverstärkung darstellt. Es geht somit nicht allein um die Verlegung von Anschlussleitungen, sondern auch um die Herstellung und Veränderung von Sekundäreinrichtungen des Netzbetreibers. Das Gericht stellt zudem klar, dass auch die Errichtung einer Parallelleitung zu einer bereits vorhandenen Leitung als Netzausbau betrachtet werden kann. Allerdings verneint der BGH die Verpflichtung der Netzbetreiber, über die räumliche Ausdehnung des Netzes hinaus neue Leitungen zu verlegen. Dem Stromeinspeisegesetz sei nicht zu entnehmen, dass der Netzbetreiber zu einer räumlichen Ausdehnung des Netzes verpflichtet sei, um dem Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlage zu erleichtern.

Diese Entscheidung betrifft unmittelbar nur die Rechtslage unter dem Stromeinspeisegesetz. Für das EEG 2004 wird diese Rechtsprechung zu überprüfen sein.

GewStG. Eine entsprechende einvernehmliche Aufteilung ist - unter Einbeziehung aller beteiligten Gemeinden und des Steuerschuldners - möglich und bindet die Finanzverwaltung. Dort gilt es, eine Verhandlungsstrategie zu finden, welche die Geschäftsleitungsgemeinden davon überzeugt, auf Teile des Gewerbesteueraufkommens zu verzichten.

Unsere Themen

- Keine Gewerbesteuer für Standortgemeinden?
- Vorsicht vor dem Bund fürs Leben!
- Anlagenzulassung contra Artenschutz
- Aktuelle Rechtsprechung

Vorsicht vor dem Bund fürs Leben!

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

In der Ausgabe August 2005 dieses Rundbriefs haben wir unter dem Titel "Windenergieanlagen auf fremdem Grund und Boden" dargestellt, welche Folgen die Errichtung einer Windenergieanlage auf einem lediglich gepachteten Flurstück in Bezug auf das Eigentum an der Anlage grundsätzlich haben kann und was zu beachten ist, wenn der Betreiber sein Eigentumsrecht an der Anlage sichern möchte. Dass es sich bei dieser Thematik keinesfalls um ein lediglich theoretisches Problem handelt, zeigt eindrucksvoll eine aktuelle Entscheidung des OLG Koblenz (Beschluss vom 21. September 2006 - 5 U 738/06). Diese ist Grund genug, das Thema nochmals aufzugreifen:

Ausgangspunkt ist zunächst die knappe und deutliche Regelung des § 946 BGB: "Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache." Das Gesetz sieht also grundsätzlich den Verlust des Eigentums an der Windenergieanlage vor, wenn diese auf fremdem Grund und Boden errichtet wird. Der Betreiber kann sich jedoch die Ausnahmeregelung des § 95 BGB zunutze machen: Handelt es sich bei der errichteten Anlage lediglich um einen "Scheinbestandteil" des Grundstücks, weil die Anlage nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden wurde, bleiben Anlage und

Grundstück eigentumsrechtlich getrennt. Ein vorübergehender Zweck kann dabei grundsätzlich angenommen werden, wenn (1) die Lebensdauer der Windenergieanlage die Dauer der Pachtzeit regelmäßig übersteigt und die Windenergieanlage nach Pachtende zu entfernen ist oder (2) die Anlage in Ausübung eines dinglichen Rechts an dem Grundstück errichtet wurde. Beide Möglichkeiten hatte der Kläger in dem oben genannten Verfahren nicht genutzt:

Der Kläger hatte seine Windenergieanlage auf einem gepachteten Grundstück errichtet und forderte nun als vermeintlicher Eigentümer deren Herausgabe. Diese scheiterte zum einen an der folgenden Regelung, welche sich in dem von den Parteien geschlossenen Pachtvertrag fand: "Für den Fall, dass der Eigentümer nach Ende des Vertrages die Anlagen übernehmen will, ist ein Übernahmepreis im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren." Die Aufnahme dieser Regelung in den Nutzungsvertrag zeigt, dass die Windenergieanlage eben nicht nur vorübergehend mit dem Standort verbunden wurde; die Parteien haben den dauerhaften Betrieb auf dem Grundstück nicht ausgeschlossen. Als unerheblich hat es das Gericht angesehen, dass der Eigentümer des Grundstücks nach der Verbindung auf die Übernahme der Windenergieanlage verzichtet hat. Für die Annahme einer nur vorübergehenden Verbindung kommt es nämlich alleine auf den Zeitpunkt der Verbindung an. Zum anderen kann eine Windenergieanlage



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Vertragsgestaltung sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht tätig.

zwar auch dann als eigenständige Sache angesehen werden, wenn die Sache in Ausübung eines dinglichen Rechts - in der Praxis spielen hier vor allen Dingen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eine Rolle - mit dem Grundstück verbunden wurde. Im vorliegenden Falle wurde die Windenergieanlage jedoch vor der Bewilligung einer Dienstbarkeit mit dem Grund und Boden verbunden. Auch diese Ausnahme half dem Kläger somit nicht weiter; das Eigentum an der Anlage war verloren.

Damit lässt sich festhalten, dass vor jeder Verbindung einer Windenergieanlage mit fremdem Grund und Boden die rechtliche Situation gründlich geprüft werden sollte um zu verhindern, dass an sich harmlos erscheinende Klauseln zu einem Verlust des Eigentums an der Windenergieanlage führen.

Aktuelle Rechtsprechung

Zu laut oder nicht zu laut?

Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 28. Februar 2007 - 2 A 426/06
Die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, gegenüber einer Betreiberin von Windenergieanlagen eine Messanordnung zu treffen, besteht nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von den Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Eine nachbarliche Messung mit einem Handmessgerät rechtfertigt diese Beurteilung nicht, wenn sich anhand der im Genehmigungsverfahren erstellten Schallprognosen ergibt, dass ein Immissionskonflikt nicht zu erwarten ist. Entsprechend den Anträgen von Blanke Meier Evers blieb der nachbarliche Rechtschutzantrag erfolglos.

Grundbuchfähigkeit der GbR I

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 13. März 2006 - 4 W 47/06
Der Bundesgerichtshof hatte in einer Entscheidung vom 29. Januar 2001 anerkannt, dass die BGB-Gesellschaft grundsätzlich rechtsfähig sei und jede Rechtsposition einnehmen könne. Im Einklang mit einer weiteren Entscheidung des Bayerischen OLG hat das OLG Celle jedoch nunmehr klar gestellt, dass dies

nicht für die Eintragung der GbR im Grundbuch gelte, da die spezifischen grundbuchrechtlichen Vorschriften einer Eintragung der BGB-Gesellschaft als solche entgegenstehen. Es müssen immer alle Gesellschafter zur gesamten Hand eingetragen werden. In der vertraglichen Gestaltung von Windparkvorhaben ist dies insbesondere von Bedeutung für die zahlreichen Infrastrukturgesellschaften, bei denen sich oftmals viele Betreiber zu einer BGB-Gesellschaft zusammenschließen. Die dort erforderlichen Dienstbarkeiten oder Grundschulden sind mithin nach wie vor zu Gunsten aller Gesellschafter im Grundbuch einzutragen.

Grundbuchfähigkeit der GbR II

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 9. Januar 2007 - 8 W 223/06
Abweichend von der zuvor vorgestellten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle hat das Oberlandesgericht Stuttgart kürzlich entschieden, dass eine BGB-Gesellschaft grundbuchfähig sein kann. Eine Eintragung unter ihrem eigenen Namen als Eigentümerin im Grundbuch ist demnach möglich. Voraussetzung sei, dass die Gesellschaft einen eigenen unterscheidungskräftigen Namen führt. Der Eintragungsfähigkeit stehe insbesondere nicht der Grundsatz der Bestimmtheit und Klarheit der Rechtslage im

Grundbuch entgegen. Das Grundbuch solle den Eigentümer ausweisen und nicht die hinter diesem stehenden Gesellschafter. Würde sich diese Entscheidung in der Rechtsprechung durchsetzen, so wäre in Zukunft beispielsweise die Eintragung von Infrastrukturgesellschaften im Grundbuch möglich.

Die spiegelnde Wand

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 1. Februar 2007 - 15 CS 06.2933
Gegenstand dieser Entscheidung war das Rechtsbehelfersuchen einer Nachbarin, die sich gegen die Genehmigung einer Solarfarm wandte. Sie machte insbesondere geltend, dass die auf einem Versorgungsgebäude angebrachten Solarmodule wegen der Blendwirkung unzulässig seien. Das Gericht konnte zwar im Eilverfahren nicht abschließend klären, ob die Nachbarin unzumutbar beeinträchtigt war, es ging jedoch davon aus, dass insbesondere das öffentliche Interesse an einer verstärkten Erschließung erneuerbarer Energien dazu führt, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden darf.

Optisch bedrängt?

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2006 - 4 B 72.06
In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass von

Anlagenzulassung contra Artenschutz

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Zulassung von Windenergieanlagen ist heute durch Kommunen und regionale Planungssträger weitgehend gesteuert. In Flächennutzungsplänen und in Regionalplänen sind Bereiche vorgesehen, in denen die Windenergienutzung konzentriert werden soll. Der Gedanke einer Konzentrationsplanung setzt aber voraus, dass diese Flächen überhaupt für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen.

In der Praxis zeigt sich häufig, dass ein Vorkommen von Greifvögeln und Fledermäusen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten darstellen, oftmals zu erheblichen Problemen bei der Anlagenzulassung führt. Klagen auf Zulassung der Windenergieanlagen bleiben oft erfolglos.

Die Argumentation der Verwaltungsgerichte ist einfach: Windenergieanlagen sind zwar privilegiert zulässig, jedoch können ihnen im Einzelfall Belange des Artenschutzes entgegenstehen. Da Fledermäuse und einige Greifvogelarten mit Windenergieanlagen kollidieren und so zu Schaden kommen, besteht ein Konflikt. Dieser ist zum Nachteil der Windenergienutzung zu lösen, wenn die Vorhabenfläche in einem Bereich liegt, der von den geschützten Arten frequentiert wird. Im Ergebnis kommen die Gerichte zu der Auffassung, dass auf Flächen, in denen geschützte Arten nachge-

wiesen werden, die Windenergienutzung planungsrechtlich unzulässig ist.

Zwar wird man nicht bestreiten können, dass nicht jeder Raum aufgrund des Artenschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommt. Andererseits ist planungsrechtlich eine Unzulässigkeit der Windenergienutzung bei weitem schwerer zu begründen als eine naturschutzrechtliche Unzulässigkeit. Grundsätzlich ist denkbar, dass eine Windenergieanlage zwar planungsrechtlich zulässig ist, jedoch an den strengeren naturschutzrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen scheitert.

Hier ist zu berücksichtigen, dass fachlich keinesfalls klar ist, warum Fledermäuse oder Greifvögel an Windenergieanlagen verunglücken. Dies wirkt sich jedoch keinesfalls zwangsläufig zum Nachteil der Windenergienutzung aus. Der Europäische Gerichtshof hat erst kürzlich festgestellt, dass, soweit Brut- und Wohnstätten streng geschützter Arten beeinträchtigt werden, es auf eine Absichtlichkeit der Gefährdung nicht ankommt. Dies betrifft jedoch nicht die Jagd- und Nahrungsräume der betroffenen Tierarten. Hier bleibt Absichtlichkeit der Tötung oder Beeinträchtigung weiter erforderlich. Gerade in Auslegungshinweisen zum Europäischen Artenschutzrecht hat die EU-Kommission festgehalten, dass durchaus ein Monitoring des Fledermausschlags an Windenergieanlagen sachgerecht ist. Diese Auslegungshinweise ver-



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

deutlichen die Auffassung der Europäischen Kommission. Sie geht davon aus, dass die Tötung von einzelnen Exemplaren nicht zur Unzulässigkeit der Windenergienutzung führt. Diese läge nur vor, wenn der Konflikt mit geschützten Arten massiv wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass insbesondere durch Abschaltzeiten in Tagesstunden und Jahreszeiträumen, in denen sich eine verstärkte Aktivität der geschützten Arten zeigt, der Konflikt gelöst werden kann.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der oftmals beklagte Konflikt zwischen Artenschutz und Windenergienutzung lösbar ist. Es bedarf einer Einzelfallprüfung. Sollte es im Zuge einer Projektrealisierung zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, ist neben fundierter fachlicher Beratung auch rechtliche Unterstützung erforderlich.

einer Windenergieanlage eine optisch bedrückende Wirkung ausgehen kann. Dies war in der Rechtsprechung im Wesentlichen nicht umstritten. Ob eine Windenergieanlage, die einen Abstand zu einer Wohnnutzung einhält, der weniger als das Doppelte ihrer Gesamthöhe beträgt, regelmäßig gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, wurde durch die Entscheidung nicht geklärt. Eine solche Feststellung obliegt den Tatsachengerichten. Nur diese können feststellen, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrückende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung des Gerichts sollte in ihrer Wirkung für die Windenergienutzung nicht überschätzt werden.

Landwirtschaft und Biogasnutzung Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 23. Januar 2007 - 3 K 194/06

In dieser Entscheidung ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Privilegierung der Biomasse im Außenbereich, und damit eine vereinfachte Zulässigkeit solcher Vorhaben, daran geknüpft ist, dass die Biogasanlage einem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist. Im vorliegenden Fall war die Biogasanlage jedoch an einer Hofstelle errichtet, deren Inhaber allein Energiepflanzen zur Beschickung der Biogasanlage anbaute. In diesem Fall ging das Gericht davon aus, dass die vom Gesetz vorausgesetzte

Unterordnung der Biogasanlage unter einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht gegeben sei. Daran fehle es insbesondere, wenn die Betriebsabläufe allein auf die Produktion von Biomasse ausgerichtet sind. Diese Entscheidung ist unrichtig, da die Privilegierungsnorm keine dienende Unterordnung der Biogasanlage verlangt. Erforderlich ist allein ein räumlich-funktionaler Zusammenhang.

Der Ton macht die Musik Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 10. Januar 2007 - 8 A 2954/06

In diesem Verfahren hat das Gericht festgestellt, dass auch die Genehmigung eines Windenergieanlagentyps, bei dem im Einzelfall Tonhaltigkeiten auftreten können, nicht zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt. Dazu wäre es erforderlich, dass die Anlagen dieses Typs stets und unausweichlich derartige Geräusche verursachen. Ist in der Genehmigung eine Nachmessung vorgesehen, die dazu führen kann, dass z. B. ein Getriebeaustausch notwendig wird und dadurch Tonhaltigkeiten nachhaltig verhindert werden, stellt die Genehmigung sicher, dass nachbarliche Rechte nicht verletzt werden. Es kommt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht darauf an, ob die Anlagen tatsächlich tonhaltig sind.

Verbindliches Ziel?

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2006 - 11 B 11.05

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat sich das Gericht zur Frage geäußert, wann einem Vorhaben der Windenergienutzung ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung entgegenstehen kann.

Es ging um die Errichtung von Windenergieanlagen in einem durch die Gemeinde im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet, das jedoch durch die Regionalplanung nicht übernommen werden sollte. Zum Zeitpunkt der Genehmigung lag allein ein Entwurf des Regionalplans vor. Das Teilnahmeverfahren für den Regionalplan war noch nicht eröffnet. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine verlässliche Planung zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht vorlag. Dieses Ergebnis wird unter anderem damit begründet, dass wegen des wirksamen, eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausweisenden Flächennutzungsplans für das Vorhabengebiet der Abschluss der Windenergienutzung als offen angesehen werden musste. Dies führte dazu, dass die von unserem Mandanten errichteten Windenergieanlagen zulässig waren.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfi-

nanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Veränderungssperre im Eignungsgebiet

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Februar 2007 - 2 A 3.06

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Gericht eine Veränderungssperre für unwirksam erklärt. Die Fläche, für die die Veränderungssperre gelten sollte, lag innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiets für die Windenergienutzung. Auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde war vorgesehen, die Fläche für die Windenergienutzung zu verwenden. Zur Sicherung eines Bebauungsplans stellte die Gemeinde eine Veränderungssperre auf. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Veränderungssperre mangels inhaltlicher Konkretisierung unwirksam sei, weil gerade durch die Ausweisung im Regionalplan der Gemeinde eine eigenständige Standortplanung weitgehend verwehrt ist. Der bloße Hinweis darauf, einen Bebauungsplan für die Windenergienutzung aufzustellen, reichte in dieser Planungslage nicht für die Rechtfertigung der Veränderungssperre.

Verjährung in AGB-Verträgen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. November 2006 - VIII ZR 3/06
Eine bemerkenswerte Entscheidung zum AGB-Recht hat der Bundesgerichtshof (BGH) im vergangenen November

gefällt. Dem BGH zufolge ist eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 a) und b) BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden (so der amtliche Leitsatz).

Eine solchermaßen abgekürzte Verjährung dürfte in einer Vielzahl von Lieferverträgen über Komponenten und Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien zu finden sein. Diese Klauseln sind somit im Regelfall unwirksam, sofern es sich nicht um Verträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B handelt. Auch die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, die auf einer unverbindlichen Empfehlung des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie beruhen, werden den vom BGH aufgestellten Anforderungen nicht gerecht.

Unternehmen der Branche sollten ihre Allgemeine Geschäftsbedingungen mithin einer kritischen Überprüfung unterziehen.

■ Dr. Gernot Blanke

Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen

■ Dr. Klaus Meier

Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen

■ Dr. Volker Besch

Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht

■ Dr. Kirstin Grotheer-Walter

Gesellschafts- und Steuerrecht

■ Rainer Heidorn

Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht

■ Sven Martin Schindler

Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien

■ Dr. Andreas Hinsch

Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

■ Philipp Loy, LL.M.

Gesellschafts- und Steuerrecht

■ Dr. Marco Ferritto, LL.M.

Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht

■ Achim Berge, LL.M.

*Advokat (Schweden)
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht*

■ Dr. Thomas Heineke

Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht

■ Ingo Beilmann

Privates Baurecht

■ Christiane Dik

Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

■ Nadine Holzapfel

Öffentliches Baurecht, Umweltrecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
(verantw.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle